

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. September 1996

über die Einfuhrlizenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch

(96/561/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates vom 5. März 1990 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 619/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 589/96 der Kommission vom 2. April 1996 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen im Sektor Rindfleisch zu der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten sowie in den überseeischen Ländern und Gebieten⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 589/96 sieht die Möglichkeit vor, für Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch Einfuhrlizenzen zu erteilen. Allerdings müssen die Einfuhren im Rahmen der für jedes einzelne exportierende Drittland vorgesehenen Mengen erfolgen.

Die vom 1. bis 10. September 1996 eingereichten, in Fleisch ohne Knochen ausgedrückten Anträge auf Ertei-

lung einer Lizenz im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 589/96 für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse übersteigen nicht die für diese Staaten vorgesehenen Mengen. Es ist daher möglich, Einfuhrlizenzen für die beantragten Mengen auszustellen.

Es ist die Festsetzung der Mengen vorzunehmen, für welche ab dem 1. Oktober 1996 Lizenzen im Rahmen der Gesamtmenge von 52 100 Tonnen beantragt werden können.

Es wird in diesem Zusammenhang daran erinnert, daß mit dieser Entscheidung nicht die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder Fleischerzeugnissen aus Drittländern⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, beeinträchtigt wird —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die nachstehenden Mitgliedstaaten stellen am 21. September 1996 für Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch mit Ursprung in bestimmten Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean Einfuhrlizenzen für die angegebenen Mengen und Ursprungsländer aus, ausgedrückt in Fleisch ohne Knochen:

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 84 vom 3. 4. 1996, S. 22.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

Deutschland:

— 105,000 Tonnen mit Ursprung in Madagaskar;

Dänemark:

— 15,000 Tonnen mit Ursprung in Madagaskar;

Vereinigtes Königreich:

— 300,000 Tonnen mit Ursprung in Botsuana,

— 430,000 Tonnen mit Ursprung in Namibia.

Artikel 2

Die Lizenzen können gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 589/96 in den ersten zehn Tagen des Monats Oktober 1996 für folgende Mengen beantragt werden (ausgedrückt in Fleisch ohne Knochen):

— Botsuana:	8 646,000 Tonnen,
— Kenia:	142,000 Tonnen,
— Madagaskar:	6 162,257 Tonnen,
— Swasiland:	2 884,000 Tonnen,
— Simbabwe:	4 317,180 Tonnen,
— Namibia:	5 135,006 Tonnen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. September 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission